

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Zuschlagsberechnung bei jüngeren Rentenfernen - Unverfallbarkeitsfaktor als Jahrgangsfalle -

15.10.2012

Einführung

Zwei mit genau 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetretene rentenferne Pflichtversicherte waren im Jahr 2001 Durchschnittsverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.800 € und am 31.12.2001 verheiratet. Einziger Unterschied: **A** ist am 31.12.1947 geboren, **B** erst 12 Jahre später am 31.12.1959. Die bisherige Startgutschrift für A lag bei 268,06 € und die für B bei 145,20 €, was auf die unterschiedliche Höhe der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre zurückzuführen ist (24 Jahre bei A, aber nur 12 bei B).

Die **neue Startgutschrift des A** beträgt nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften 303,15 €. Also macht der Zuschlag bei A 35,09 aus, dies sind immerhin 13,1 % der bisherigen Startgutschrift von 268,06 €.

Frage:

Bekommt der 12 Jahre jüngere **B** mit gleichem Eintrittsalter nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ebenfalls einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift in Höhe von 13,1 %?

- 1.) **Ja**, B erreicht als Späteinsteiger mit 30 Jahren ebenfalls einen Zuschlag von 13,1 %, sein Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift ist aber geringer und beträgt nur 19 €.
- 2.) **Nein**, B erhält ebenfalls einen Zuschlag von 35,09 € und damit sogar 24,2 % mehr, da seine bisherige Startgutschrift deutlich niedriger lag im Vergleich zu A und er einen Ausgleich erhält für mehrere Verschlechterungen bei der gesetzlichen Rente (Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 66 Jahre und 2 Monate, Wegfall der Altersrente mit 60 wegen Altersteilzeit und nach Arbeitslosigkeit bzw. der Altersrente für Frauen mit 60 Jahren, weiter sinkendes Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung).
- 3.) **Nein**, B erhält überhaupt keinen Zuschlag, da er 12 Jahre jünger ist als A.

Was ist wohl die richtige Antwort?
1, 2 oder 3?

Sie werden es vielleicht nicht glauben.

Die richtige Antwort ist: 3!

So wollen es die Tarifparteien, die sich am 30.5.2011 auf die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geeinigt haben.

Die naheliegende Antwort 1 ist leider falsch. Dass die Antwort 3 nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften richtig ist, wird im Folgenden

bewiesen. Tatsache ist zunächst: Nach der Neuregelung steigt die Startgutschrift des **A** tatsächlich auf 303,15 €. Der 12 Jahre jüngere **B** muss sich aber mit der bisherigen Startgutschrift begnügen und erhält überhaupt keinen Zuschlag, obwohl er ebenfalls wie A erst mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit als Späteinsteiger gilt.

Wie kann das sein? Wie ist es möglich, dass beim jüngeren Späteinsteiger B kein Zuschlag erfolgt, obwohl das Eintrittsalter mit 30 Jahren und die bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre genau so hoch sind wie bei A? Sieht die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ausdrücklich eine Diskriminierung der jüngeren Rentenfernen ab Jahrgang 1959 vor?

Um diese unerwartete und unlogische Wirkung der Neuregelung überhaupt nachvollziehen zu können, ist es sinnvoll, Begriffe zu verdeutlichen, die bei der Zuschlagsberechnung eine ganz entscheidende Rolle spielen.

Eintrittsalter (EA)

= Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst, z.B. 30 Jahre bei Späteinsteigern.

erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n)

= Pflichtversicherungsjahre vom Eintrittsalter (z.B. 30 Jahre) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, also beispielsweise 35 Jahre (= 65 – 30).

erreichte Pflichtversicherungsjahre (m)

= Pflichtversicherungsjahre (sog. Umlagejahre einschl. Zeiten der Beurlaubung, des Mutterschutzes u.a. in der Versicherungszeit) vom Eintrittsalter bis zum 31.12.2001

Unverfallbarkeitsfaktor (m/n)*

= tatsächliche Betriebszugehörigkeit (bis zum Ausscheiden aus dem Betrieb) im Verhältnis zur möglichen Betriebszugehörigkeit (Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Regelaltersgrenze von z.B. 65 Jahren) nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, der eine „Ausscheideregulung“ für die Privatwirtschaft trifft

Jahrgang (J)

= Geburtsjahr (bei rentenfernen Pflichtversicherten: 1947 als frühester Jahrgang und 1984 als spätester Jahrgang)

*Wichtiger Hinweis zum Unverfallbarkeitsfaktor:

Der Unverfallbarkeitsfaktor m/n, der nach § 2 Abs. 1 BetrAVG eigentlich nur für die Privatwirtschaft gilt und eine Regelung beim Ausscheiden aus einem Betrieb trifft, wird nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften auch zur Berechnung eines evtl. Zuschlags eingeführt, obwohl die bisherigen Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte ausschließlich nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BetrAVG berechnet wurden.

Laut neu eingefügtem § 33 Abs. 1a ATV soll der Unverfallbarkeitsfaktor analog zu § 2 BetrAVG das „Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren (m) zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n)“ widerspiegeln.

Ob diese analoge Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors auf die Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften mit dem Tenor des BGH-Urteils vom 14.11.2007

sowie dem § 18 Abs. 2 Nr. 1 und BetrAVG überhaupt kompatibel ist, muss juristisch noch geklärt werden. Im Folgenden wird dies aus ökonomischer und mathematischer Sicht grundsätzlich bestritten.

Begründung: Die Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors führt nach willkürlicher Kürzung um 7,5 Prozentpunkte bei der Neuregelung zu einer regelrechten „**Jahrgangsfalle**“ für jüngere Jahrgänge mit der fatalen Folge: „Je jünger der rentenferne Späteinsteiger, desto geringer die Zuschlagsquote“ (bei gleichem Eintrittsalter). Der „**Diskriminierung von jüngeren Späteinsteigern**“ wird dadurch Tür und Tor geöffnet. Diese ungerechtfertigte Benachteiligung der jüngeren Rentenfernen bei der Startgutschrift-Berechnung wird künftig noch steigen, wenn es – wie von den Tarifparteien beabsichtigt – auch zu einer Kürzung der Punkterente kommt (Stichworte „Biometrie“ und „Rechnungszins“):

Wie der Unverfallbarkeitsfaktor zur Jahrgangsfalle wird

Unter dem **Unverfallbarkeitsfaktor** versteht man einen zeiträtierlichen Faktor, der beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb in der Privatwirtschaft berechnet wird, um den Teilanspruch auf eine Betriebsrente zu ermitteln. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG entspricht dieser Teil „dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Richter Volker Matthießen, Mitautor des Beck-Rechtsberaters „Altersvorsorge von A bis Z“¹ nennt dies auch das Verhältnis von tatsächlicher Betriebszugehörigkeit (Beginn bis Ende des Arbeitsverhältnisses) zu möglicher Betriebszugehörigkeit (Beginn des Arbeitsverhältnisses bis Altersgrenze“ (siehe Seite 407ff des Beck-Rechtsberaters). Da der Teilanspruch nach Matthießen mathematisch häufig durch die Formel $T = V \times m/n$ mit $T =$ Teilanspruch, $V =$ erreichbare Vollrente, $m =$ tatsächliche Betriebszugehörigkeit und $n =$ mögliche Betriebszugehörigkeit) ausgedrückt werden kann, spricht man auch vom **m/n-tel Verfahren**.

Der **Unverfallbarkeitsfaktor** und dessen Berechnung beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist laut **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998** ([Az. 1 BvR 1554/89](#) u.a.) durchaus praktikabel. Dass er (der Unverfallbarkeitsfaktor) gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** vom 14.8.2006 verstößt, da er jüngere Versicherte mit einem frühen Eintrittsalter benachteiligt, wird im **Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.7.2011** ([Az. 3 AZR 571/09](#)) verneint. Nach § 1 AGG sollen Benachteiligungen aus Gründen des Alters zwar grundsätzlich beseitigt werden. Nach § 10 AGG sind jedoch Benachteiligungen wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen sowie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind.

Die Tatsache, dass der individuell ermittelte **Unverfallbarkeitsfaktor** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG nach herrschender Rechtsauffassung nicht zur Altersdiskriminierung führt und demzufolge schon in frühem Alter in das Arbeitsverhältnis eingetretene Arbeitnehmer nicht unmittelbar benachteiligt, hat jedoch mit der weitgehend

¹ Günter Schaub, Volker Mathießen, Andreas Polster: Altersvorsorge von A-Z, dtv Verlag, München, April 2006, ISBN 978 3 423 056953

pauschalen Berechnung von rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zunächst einmal überhaupt nichts zu tun.

Im **BGH-Urteil vom 14.11.2007** ([Az. IV ZR 74/06](#)) wurde die Einführung eines anteiligen Unverfallbarkeitsfaktors (zum Beispiel als Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) zwar angedacht, um die finanzielle Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten und demzufolge späterem Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst zu beseitigen. Gleichzeitig betonten die Richter aber, dass **„die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“** (siehe RdNr. 126 im Urteil des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#))) kann, da zwischen den beiden Rechenschritten in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt) ein innerer Zusammenhang besteht.

Da der BGH in seinem Piloturteil (dort RdNr. 149) ausdrücklich auch andere Wege für die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vorschlägt (zum Beispiel die Erhöhung des Multiplikators von 2,25 % oder die Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren), kann von einer „Empfehlung“, den Unverfallbarkeitsfaktor auch bei Neuregelung zu verwenden, überhaupt keine Rede sein.

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein in BetrAV 5/2008², Seite 455, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008³, Seite 302).

VBL-Jurist Matthias Konrad (zuständig für Satzung und Grundsatz in der Abteilung VS 10 der VBL) spricht sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG. Konrad sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könnte.

Genau zu diesem **Systembruch** ist es aber mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors in die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gekommen. **TdL-Referent Stefan Hebler** verteidigt in seinem Kommentar zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Wirkung des **Unverfallbarkeitsfaktors**, indem er dessen Anwendung mit der **„Modifikation der Voll-Leistung“** bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren verbindet (siehe Punkt 4.3.1 in seinem Aufsatz)⁴.

² Norbert Wein, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in: BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, 5/2008, 451-456

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1217490681198>

³ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

⁴ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Nach Autor Hebler ist der **Unverfallbarkeitsfaktor** „*mathematisch zwingend bei langer Versicherungszeit umso höher, je älter der Versicherte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war*“.

Die von Hebler angeführten Beispiele für eine gleiche Versicherungszeit von 10 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **m** = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre) und ein Eintrittsalter von 25 bzw. 45 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **n** = Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr insgesamt 40 bzw. 20 erreichbare Pflichtversicherungsjahre) sind elementar und bedürfen nun wirklich keiner höheren Mathematik. $10/20 = 50\%$ (bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren) sind selbstverständlich doppelt so groß im Vergleich zu $10/40 = 25\%$ (bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren).

Um einmal die Sprache der elementaren Bruchrechnung zu bemühen:

Bleibt der Zähler (hier 10) gleich und wird der Nenner kleiner (hier 20 statt 40), erhöht sich der Wert des Bruches, sprich: der Zahlenwert des Quotienten wird größer.

Oder auf die unverfallbare Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und ihre analoge Übertragung auf die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bezogen:

Bei gleichen erreichten Pflichtversicherungsjahren m erhöht sich der Teil der Vollrente bzw. Voll-Leistung, wenn das Eintrittsalter (EA) steigt und damit die erreichbaren Pflichtversicherungsjahre n sinken.

Umgekehrt sinkt die anteilige Voll-Leistung, wenn das Eintrittsalter sinkt und die Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre n dadurch steigt.

Zu den Begriffen „erreichbare Pflichtversicherungsjahre“ und „erreichte Pflichtversicherungsjahre“ siehe die untenstehenden Fußnoten^{5,6}.

Nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ergeben sich somit folgende Auswirkungen bei gleichen erreichten Pflichtversicherungsjahren **m**:

Gleiche erreichte Pflichtversicherungsjahre: Beispielrechnung für gleiches **m = 21**

Jahrgang	m/n = 21/n	Eintrittsalter (EA)	Zuschlagsquote (ZQ)*
1947	21/32 = 65,6 %	33 Jahre	23,0 %
1950	21/35 = 60,0 %	30 Jahre	10,3 %
1953	21/38 = 55,3 %	27 Jahre	1,1 %
1956	21/41 = 51,2 %	24 Jahre	0 %
1959	21/44 = 47,7 %	21 Jahre	0 %
1962	21/47 = 44,7 %	18 Jahre	0 %

*) Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift (Berechnungsformel auf Seite 11)

⁵ Synopse zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, Seite 9 von 17
<http://offeneskoeln.de/attachments/2/6/pdf331462.pdf>

⁶ Synopse zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover, Seite 2 bis 3
[https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/C4C958BAB382B94EC1257910004C29A0/\\$FILE/1964-2011_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/C4C958BAB382B94EC1257910004C29A0/$FILE/1964-2011_Anlage2.pdf)

Dass bei einem konstanten **m** das Eintrittsalter (EA) mit jedem älteren Jahrgang steigt und damit der Unverfallbarkeitsfaktor ebenfalls, bedarf keiner weiteren Erklärung.

Umgekehrt gilt aber auch:

Mit jedem jüngeren Jahrgang sinkt bei gleichem **m** das Eintrittsalter (EA), so dass der Unverfallbarkeitsfaktor (m/n) ebenfalls sinkt. Diese elementaren Erkenntnisse führen aber nicht wirklich weiter.

Eine unmittelbare Diskriminierung von jüngeren Rentenfernern ist bei der Annahme von gleichviel erreichten Pflichtversicherungsjahren und früherem Eintrittsalter bei jüngeren Rentenfernern auf den *ersten* Blick somit nicht erkennbar.

Deutlich wird der Autor Hebler in seinem Artikel bei der Frage, welche Wirkungen das von ihm im Dezember 2010 den Tarifparteien vorgestellte und am 31.05.2011 verabschiedete Vergleichsmodell hat. Laut seinem Kommentar in ZTR 9/2011 werden sich die Verbesserungen **„überwiegend bei Beschäftigten ergeben, die bei Einstellung älter als 24 und bei Systemwechsel älter als 40 Jahre waren“**.

Richtigerweise hätte es klarer und ergänzend in seinem Kommentar heißen müssen:

Zuschläge sind überhaupt nur möglich ab einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren und bei Jahrgängen bis 1960.

Dann wäre die folgende Auswirkung dieser Tatsache eher deutlich gewesen:

Wenn die jüngeren Jahrgänge ab 1961 trotz Späteinstieg in den öffentlichen Dienst in jedem Fall von einem Zuschlag ausgeschlossen werden, liegt eine **unmittelbare und ungerechtfertigte Benachteiligung von jüngeren Späteinsteigern** vor.

Bezeichnenderweise vermisst man im Hebler - Kommentar auch jeglichen Hinweis darauf, **was** mathematisch zwingend bei **gleichem Eintrittsalter** und damit identischen erreich**baren** Pflichtversicherungsjahren erfolgt.

Ganz offensichtlich gilt nämlich in diesem Fall:

„Je höher (niedriger) die erreich**ten** Pflichtversicherungsjahre, desto höher (niedriger) der Unverfallbarkeitsfaktor“.

Bei gleichem Eintrittsalter und bis zum 31.12.2001 weniger erreich**ten** Pflichtversicherungsjahren bei jüngeren Späteinsteigern sinkt der Unverfallbarkeitsfaktor automatisch nach der Neuregelung.

Dazu folgende Beispielrechnung:

- Eintrittsalter **EA** = 30 Jahre
- erreichbare Pflichtversicherungsjahre **n** = 65 – 30 = 35.
- Unverfallbarkeitsfaktor: **m/35** in Abhängigkeit von den erreichten **ten** Pflichtversicherungsjahren
- Folge: Der Bruch **m/35** wird einen umso höheren (niedrigeren) Wert annehmen, je größer (kleiner) die Anzahl der erreichten **ten** Pflichtversicherungsjahre sind.

Anhand der Beispielrechnung wird nun auch klar, warum jüngere Späteinsteiger ungerechtfertigt benachteiligt werden:

Bei gleichem Eintrittsalter sinkt der Unverfallbarkeitsfaktor für jüngere Späteinsteiger und sie erhalten eine geringere Zuschlagsquote im Vergleich zu älteren Späteinsteigern. Die Zuschlagsquote (als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) wird nun abhängig vom Geburtsjahrgang.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese „Unwucht“ ist nicht ersichtlich.

Jüngere Jahrgänge werden somit durch die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV eindeutig diskriminiert. Gegenüber älteren Jahrgängen (z.B. 1947) erhalten sie bei identischem Eintrittsalter geringere Zuschlagsquoten und gehen spätestens ab Jahrgang 1961 bei der Zuschlagsberechnung in jedem Falle leer aus. Wer Ende 1959 geboren ist, muss bereits bei einem Eintrittsalter von 26 bis 30 Jahren auf einen Zuschlag verzichten. Der Grund für diese deutliche Benachteiligung von jüngeren Jahrgängen liegt vor allem in der willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte.

Gleiches Eintrittsalter: Beispielrechnung für gleiches **EA= 30** bzw. gleiches **n = 35**

Jahrgang	m/n = m/35	m	Zuschlagsquote*)
1947	24/35 = 68,6 %	24	13,1 %
1950	21/35 = 60,0 %	21	11,1 %
1953	18/35 = 51,4 %	18	8,5 %
1956	15/35 = 42,9 %	15	4,8 %
1959	12/35 = 34,3 %	12	0 %
1962	9/35 = 25,7 %	9	0 %

*) Berechnungsformel dazu auf Seite 11

Wieder „dumm gelaufen“ (originale zynische Aussagen der Tarifpartner gegenüber Betroffenen)? Das „Dumme“ ist nur, dass der Stichtag 31.12.2001 überhaupt nicht mit dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers durch Kündigung seines Arbeitsvertrages in der Privatwirtschaft verglichen werden kann. Der „Ausscheidetermin“ in der Privatwirtschaft wird durch Kündigung oder gegenseitiges Einvernehmen bestimmt.

Beim Stichtag 31.12.2001 handelt es sich jedoch um eine durch die Tarifparteien am 13.11.2001 zufällig verordneten Termin für die Beendigung des früheren Nettogesamtversorgungssystems. Höchstens im übertragenen Sinne könnte man

von einem „Ausscheiden aus der früheren Versorgungszusage“ oder einem „fiktiven Ausscheidetermin“ sprechen.

Da der „fiktive Ausscheidetermin 31.12.2001“ von den rentenfernen Pflichtversicherten selbst nicht beeinflussbar war, kann für sie auch nicht die Regelung über den Unverfallbarkeitsfaktor beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG gelten.

Da dies durch die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV trotzdem geschieht und außerdem noch ein willkürlicher Abschlag von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor vorgenommen wird, wird bewusst in Kauf genommen, dass die **Zuschlagsquote** für Späteinsteiger mit identischem Eintrittsalter sinkt, je jünger der rentenferne Pflichtversicherte ist.

Daraus resultiert die absurde Wirkung, dass die Höhe der Zuschläge und Zuschlagsquoten nicht nur vom Eintrittsalter, sondern ganz wesentlich auch vom **Geburtsjahrgang** abhängig ist.

Eine solche „**Jahrgangsabhängigkeit**“ wird aber im BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) überhaupt nicht erwähnt. Dort ist ausschließlich von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten die Rede, was die Tarifparteien dann mit dem Begriff „Späteinsteiger“ übersetzt haben. Die am Verhandlungstermin am 14.11.2007 teilnehmenden Rechtsanwälte und Verfasser dieses Standpunktes können sich auch nicht erinnern, dass die Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Späteinsteigern bei den für die VBL und den Revisionskläger vortragenden Rechtsanwälten bzw. bei den Richtern irgendeine Rolle spielte.

Die Tarifparteien haben den Unverfallbarkeitsfaktor jedoch als Grundlage für ihre Tarifeinigung genommen und diesen auch noch willkürlich um 7,5 Prozent gekürzt. Dadurch sind jüngere Jahrgänge in die **Jahrgangsfalle** geraten, wie im nächsten Kapitel mathematisch bewiesen wird. Diese Jahrgangsfalle lässt sich auf dreifache Weise beschreiben:

Jahrgangsfalle

- Je jünger, desto geringer die Zuschlagsquote bei gleichem Eintrittsalter (z.B. beim Eintrittsalter 30 Jahre: nur 1,3 % bei Jahrgang 1958 im Vergleich zu 13,1 % Zuschlagsquote bei Jahrgang 1947)
- Je jünger, desto später muss das Eintrittsalter für einen möglichen Zuschlag liegen (z.B. ab 30 Jahre für Jahrgang 1958, aber bereits ab 26 Jahre für Jahrgang 1947)
- Kein Zuschlag ab Jahrgang 1961.

Somit ist mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors eine ganz spezielle Form der Altersdiskriminierung eingetreten:

Durch die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV werden die jüngeren Späteinsteiger unter den rentenfernen Pflichtversicherten diskriminiert. Nicht mehr die Länge der Ausbildungszeiten bzw. das Eintrittsalter ist das entscheidende Kriterium für die Höhe des Zuschlags und der Zuschlagsquote, sondern der Jahrgang. Dies heißt für Späteinsteiger: „Je jünger, desto schlechter sind die Aussichten auf einen Zuschlag“.

Es war ein schwerer Fehler der Tarifparteien, den in der Privatwirtschaft bewährten Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG als „heilige Kuh“ nun auch für die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften zu nutzen. Dadurch ist es zu dem bereits von Konrad (VBL) vermuteten Systembruch gekommen. Dieser Systembruch manifestiert sich nun in einer ausgeprägten **Jahrgangsfalle mit einhergehender Diskriminierung der jüngeren Späteinsteiger**. Ob das von den Tarifparteien auch tatsächlich so gewollt war, steht freilich auf einem ganz anderen Blatt.

Wie stark die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger sinken

Grundsätzlich gilt nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften: Wer bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, erhält auf keinen Fall einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift.

Im Umkehrschluss (nach elementaren Gesetzen der Logik) heißt das: Die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV versteht unter **Späteinsteigern** nur solche rentenferne Pflichtversicherte, die **nach** Vollendung ihres 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Nur diese Gruppe von Rentenfernen kann unter bestimmten Bedingungen in den Genuss eines Zuschlags kommen.

Bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren müssen Zusatzberechnungen erfolgen, da in diesem Fall der Nettoversorgungssatz und demzufolge auch die Nettogesamtversorgung von bisher 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts vermindert wird. Es kommt dann auch zu einer gekürzten Voll-Leistung („**Modifikation der Voll-Leistung**“ genannt). Da die Höhe eines Zuschlags dann vor allem auch von der Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 abhängt, sind konstante Zuschlagsquoten für „**Spätesteinsteiger**“ mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren nicht ermittelbar. Daher wird in den folgenden Tabellen und Abbildungen eine Beschränkung auf das Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahre vorgenommen.

Der Einfachheit halber wird angenommen, dass der Rentenferne am 31.12.2001 verheiratet war (fiktive Lohnsteuerklasse III/0) und am 31. Dezember des jeweiligen Jahres geboren wurde. Unter diesen zusätzlichen Voraussetzungen hängt die Höhe der **Zuschlagsquote** (als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift für Verheiratete) allein vom **Jahrgang** ab. Bei einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren blieben dann theoretisch als potentielle Späteinsteiger mit einem möglichen Anspruch auf einen Zuschlag noch die Jahrgänge 1947 bis 1976 übrig.

Die komplizierte Berechnungsmethode für einen evtl. Zuschlag nach § 33 Abs. 1a ATV führt aber in Wirklichkeit dazu, dass alle Späteinsteiger ab Jahrgang 1961 von einem Zuschlag kategorisch ausgeschlossen werden. Potentielle „Zuschlagskandidaten“ befinden sich daher nur noch in der **Jahrgangsgruppe 1947 bis 1960**. Die zahlenmäßig etwa gleich große Jahrgangsgruppe 1961 bis 1976 geht somit leer aus.

Aber auch in der übrig gebliebenen Jahrgangsguppe mit Späteinstieg (Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahre) sind die Auswirkungen der Neuregelung höchst bemerkenswert: Bei gleichem Eintrittsalter sinken die Zuschlagsquoten, je jünger die Späteinsteiger sind. Beispiel: Bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren sinkt die Zuschlagsquote von 13,1 % beim Jahrgang 1947 auf nur noch 1,3 % beim Jahrgang 1958. Es gilt also hinsichtlich der **Zuschlagsquote** die ungeschriebene Regel: „**Je jünger, desto weniger**“.

Darüber hinaus verschiebt sich das Eintrittsalter, ab dem ein Zuschlag überhaupt möglich ist, für jüngere Jahrgänge immer mehr. Wie der folgenden Tabelle und Abbildung für jeweils am Jahresende (31.12.) geborene rentenferne Versicherte zu entnehmen ist, gibt es für den Jahrgang 1947 einen möglichen Zuschlag bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren, bei jüngeren Jahrgängen aber erst später (zum Beispiel ab 28 Jahre bei Jahrgang 1955 oder ab 31 Jahre bei Jahrgang 1959). Wer am 31.12.1960 oder später geboren ist, geht beim Zuschlag leer aus.

Tabelle 1: Sinkende Zuschlagsquoten bei gleichem Eintrittsalter

Jahrgangsfalle: Jüngere Späteinsteiger als Verlierer der Neuregelung					
Eintrittsalter	ZQ 1947	ZQ 1952	ZQ 1957	ZQ 1959	ZQ 1960
25	0%	0%	0%	0%	0%
26	2,1%	0%	0%	0%	0%
27	4,6%	1,8%	0%	0%	0%
28	7,3%	4,2%	0%	0%	0%
29	10,1%	6,8%	1,2%	0%	0%
30	13,1%	9,4%	3,2%	0%	0%
31	16,2%	12,2%	5,1%	0,4%	0%
32	19,5%	15,1%	6,9%	1,3%	0%
33	23,0%	18,1%	8,6%	1,9%	0%

ZQ 1947 = Zuschlagsquote (als Zuschlag in % der bisherigen Startgutschrift für Verheiratete) für Jahrgang 1947 (geboren im Dezember)

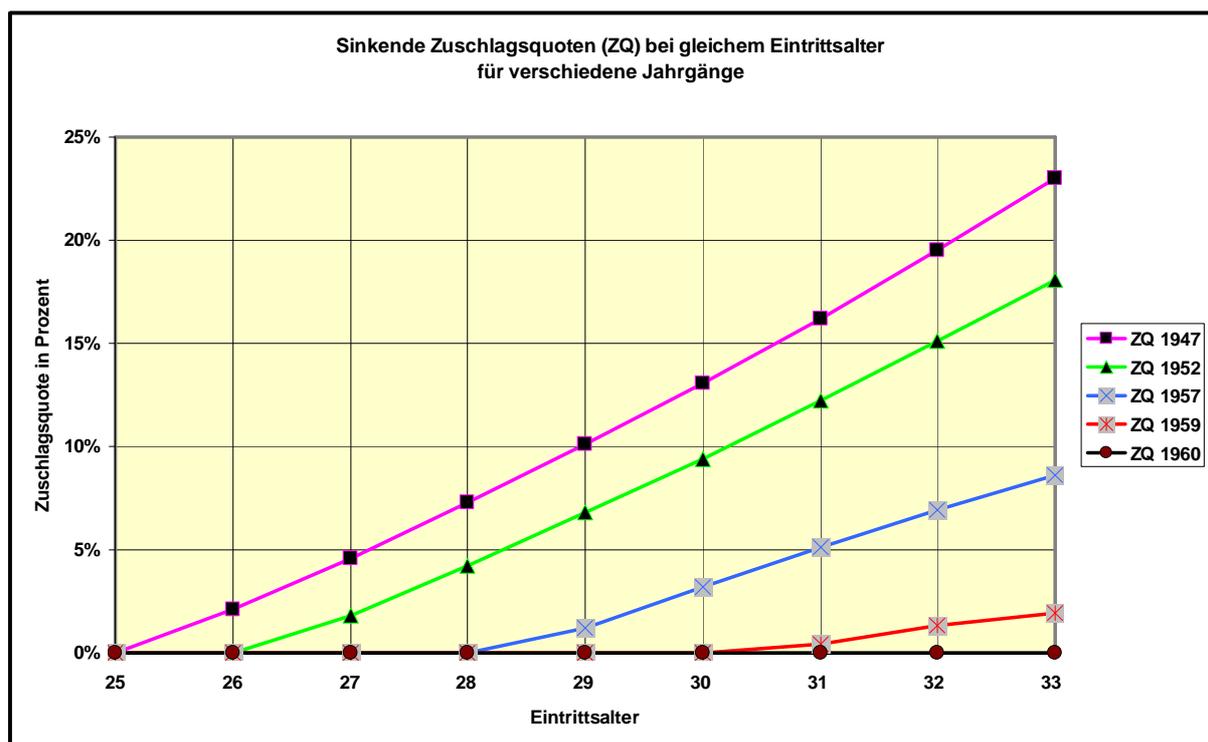
ZQ 1952 = Zuschlagsquote für Jahrgang 1952

ZQ 1957 = Zuschlagsquote für Jahrgang 1957

ZQ 1959 = Zuschlagsquote für Jahrgang 1959

ZQ 1960 = Zuschlagsquote für Jahrgang 1960

Abbildung 1: Wie jüngere Späteinsteiger benachteiligt werden



Wie die Zuschlagsquoten für jeweils am Jahresende (31.12.) geborene rentenferne jüngere Späteinsteiger (also beispielsweise Geburtstag 31.12.1947 bei Jahrgang 1947 und 31.12.1960 bei Jahrgang 1960) bei einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren sinken, zeigen die nachfolgende Tabelle und Abbildung.

Tabelle 2: Zuschlagsquoten in Abhängigkeit von Jahrgang (1947 bis 1960) und Eintrittsalter EA (25 bis 33 Jahre)

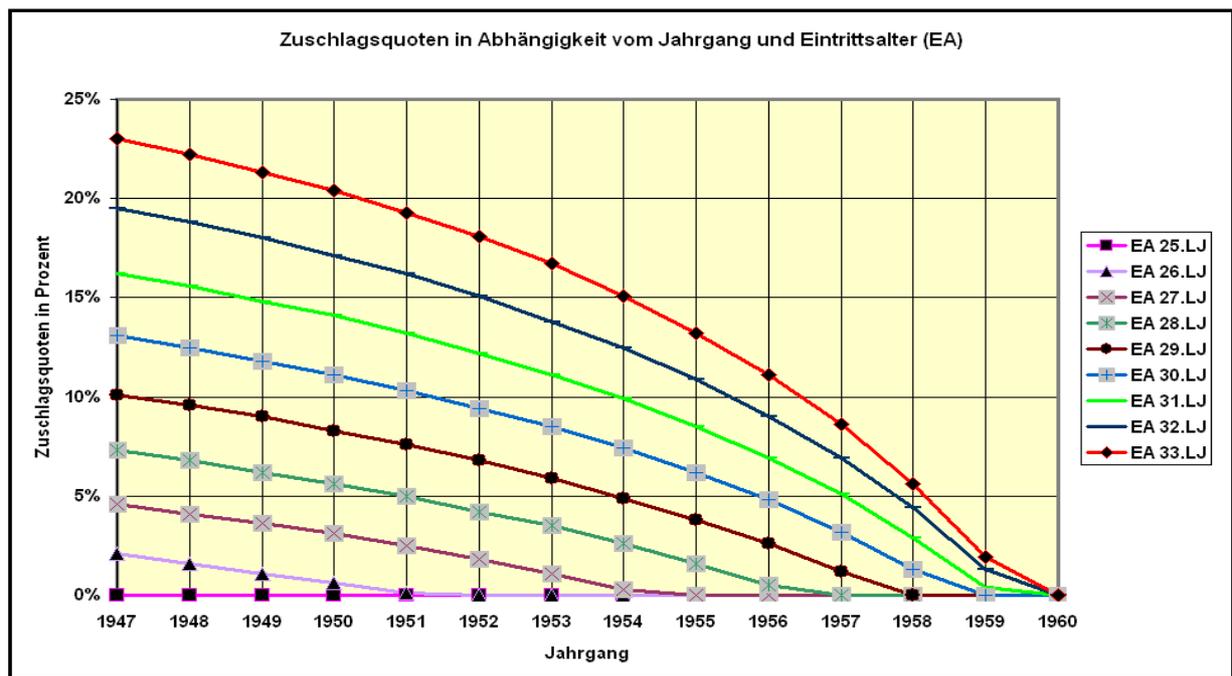
Eintrittsalter in Jahren (EA)

Jahrg.	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1947	0 %	2,1 %	4,6 %	7,3 %	10,1 %	13,1 %	16,2 %	19,5 %	23,0 %
1948	0 %	1,6 %	4,1 %	6,8 %	9,6 %	12,5 %	15,6 %	18,8 %	22,2 %
1949	0 %	1,1 %	3,6 %	6,2 %	9,0 %	11,8 %	14,8 %	18,0 %	21,3 %
1950	0 %	0,6 %	3,1 %	5,6 %	8,3 %	11,1 %	14,1 %	17,1 %	20,4 %
1951	0 %	0,1 %	2,5 %	5,0 %	7,6 %	10,3 %	13,2 %	16,2 %	19,3 %
1952	0 %	0 %	1,8 %	4,2 %	6,8 %	9,4 %	12,2 %	15,1 %	18,1 %
1953	0 %	0 %	1,1 %	3,5 %	5,9 %	8,5 %	11,1 %	13,8 %	16,7 %
1954	0 %	0 %	0,3 %	2,6 %	4,9 %	7,4 %	9,9 %	12,5 %	15,1 %
1955	0 %	0 %	0 %	1,6 %	3,8 %	6,2 %	8,5 %	10,9 %	13,2 %
1956	0 %	0 %	0 %	0,5 %	2,6 %	4,8 %	6,9 %	9,0 %	11,1 %
1957	0 %	0 %	0 %	0 %	1,2 %	3,2 %	5,1 %	6,9 %	8,6 %
1958	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	1,3 %	2,9 %	4,4 %	5,6 %
1959	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0,4 %	1,3 %	1,9 %
1960	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$\begin{aligned} \text{Zuschlagsquote (ZQ)} &= [m/n - 0,075 - (m \times 0,0225)] : (m \times 0,0225) \\ &= [(m/n - 0,075) : (m \times 0,0225)] - 1 \end{aligned}$$

Abbildung 2: Wie die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger sinken



Einschätzung:

Beim Urteil des Bundesarbeitsgerichts ([Az. 3 AZR 571/09](#)) und auch beim Kommentar des Autors Hebler in der Zeitschrift ZTR 09/2011 geht es um **gleiche erreichte Pflichtversicherungszeiten (m)** mit variablem Eintrittsalter (z.B. 25 statt 45 Jahre).

Laut BGH-Piloturteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) geht es aber ausschließlich um **gleiche Eintrittsalter** (z.B. dort 28 statt 25 Jahre) mit dann - vom Jahrgang abhängigen - **variablen erreichten** Pflichtversicherungsjahren. Das ist ein völlig anderes Thema.

Man kann aber eigentlich den **Unverfallbarkeitsfaktor**⁷ nicht x-beliebig nutzen, wie es den Tarifparteien so passt.

Der **Unverfallbarkeitsfaktor** mit zusätzlicher Kürzung um 7,5 Prozentpunkte taugt eben nicht für eine Teil-Revision des § 18 BetrAVG (das ist ein ganz anderer Sachverhalt als der bei § 2 BetrAVG) und seine unbedachte Revision hat - wie die Neuordnung der Zusatzversorgung zeigt - außergewöhnliche Konsequenzen. Das wäre aber vor einer Neuordnung von den Tarifparteien zu bedenken gewesen.

Nicht der **Unverfallbarkeitsfaktor** als solcher ist zu verbieten, sondern dessen falscher Einsatz bei der Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Pflichtversicherte nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011. Nicht mehr und nicht weniger .

Manchmal könnte der Eindruck entstehen, die Tarifparteien und deren beteiligte Juristen würden den Versuch unternehmen, die elementaren Grundgesetze der Logik missverstehen, ignorieren bzw. verbiegen zu wollen, um sie monetären Tagesinteressen unterzuordnen. Es steht jedoch nicht im juristischen Ermessen, die Gesetze der elementaren Logik zu umzudeuten.

Vorschlag zur Beseitigung der Jahrgangsfalle

Um die beschriebene „Jahrgangsfalle“ und die damit verbundene Benachteiligung der jüngeren Späteinsteiger unter den rentenfernen Pflichtversicherten zu beseitigen, muss der Unverfallbarkeitsfaktor aus der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ohne Wenn und Aber entfernt werden.

Damit steht aber die gesamte Neuregelung auf dem Prüfstand, da der Unverfallbarkeitsfaktor ihren eigentlichen Kern darstellt.

Mit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wollte man entsprechend dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) Nachbesserungen für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten (sog. Späteinsteiger) erreichen. Herausgekommen ist u.a. eine Benachteiligung von jüngeren Rentenfernen, die trotz längerer Ausbildungszeit bzw. trotz Späteinstieg bei gleichem Eintrittsalter eine

⁷ Der **Unverfallbarkeitsfaktor** müsste eigentlich mathematisch korrekt **Unverfallbarkeitsquotient** heißen, denn er bildet ja einen Quotienten m/n aus den Zahlen **m** und **n**.

geringere Zuschlagsquote als ältere Rentenferne erhalten bzw. sogar ab Jahrgang 1961 überhaupt keinen Zuschlag bekommen.

Die schon bestehende Benachteiligung von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten wurde also durch eine neue Benachteiligung von jüngeren Rentenfernen mit Späteinstieg ersetzt. So etwas nennt man üblicherweise „Verschlimmbesserung“.

Dies wiegt umso schwerer, als jüngere Rentenferne auch von der bereits in Angriff genommenen Kürzung der Punkterente besonders betroffen sein werden.

Die Diskriminierung von jüngeren Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes schreitet also fort.

Eine spezielle „**Generationenungerechtigkeit**“ bzw. „**Gerechtigkeitslücke**“ hält damit in der Pflichtversicherung der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und der anderen Zusatzversorgungskassen Einzug.

Wiernsheim und Erkrath, 15.10.2012

Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Juengeren.pdf)